

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 6

Ausgabe: Kiel, den 31. März

1950

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen.

Anordnung über den Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag 1950 (S. 19).

II. Bekanntmachungen.

Grundsätze über die Betätigung der Berufsgärtner auf kirchlichen Friedhöfen (S. 20). — Kirchengemeinden mit Kirchenvertretung (S. 20). — Blitzschutzanlagen an kirchlichen Gebäuden (S. 21). — Maßnahmen der Ordnungsbehörden zur Beseitigung der Obdachlosigkeit (S. 21). — Helferdienst im Kinder Gottesdienst (S. 22). — Ausschreibung einer Kirchenmusikerstelle (S. 22). — Empfehlenswerte Schriften (S. 22).

III. Personalien (S. 22).

Beilagen: 1. Titelblatt für das Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1949.

2. Alphabetisches Sachregister für das Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1949.

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Anordnung

über den Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag 1950.

Kiel, den 25. März 1950.

Auf Vorschlag des Ausgleichsausschusses der Landessynode hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 16. d. Mts. beschlossen, den Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag für das Rechnungsjahr 1950 wie folgt festzusetzen:

1. Örtlicher Pflichtbeitrag.

Zur Deckung des örtlichen Pfarrbesoldungsbedarfes haben die Kirchengemeinden (Kirchengemeinerverbände, Gesamtverbände), soweit das Stelleneinkommen der Pfarrstelle nicht ausreicht, aus Kirchensteuermitteln einen örtlichen Pflichtbeitrag — je nach Bedarf — in Höhe bis zu 2,64 % des nach dem DM-Kirchensteuerkataster 1948 ermittelten Einkommensteuersolls 1948 und bis zu 3,5 % der Summe der Grundsteuerbeiträge A (Land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundbesitz) aufzubringen.

Leistungsschwache Kirchengemeinden können landeskirchliche Pfarrbesoldungszuschüsse nur erhalten, wenn der volle örtliche Pflichtbeitrag zur Deckung des Pfarrbesoldungsbedarfes nicht ausreicht. Anträge auf Gewährung von Pfarrbesoldungszuschüssen sind dem Landeskirchenamt bis zum 1. Juni 1950 unter Beifügung der Voranschläge der Kirchen- und Pfarrkasse für das Rechnungsjahr 1950 vorzulegen.

2. Landeskirchlicher Pflichtbeitrag.

Zur Deckung des landeskirchlichen Pfarrbesoldungs- und -versorgungsbedarfes (Pfarrbesoldungszuschüsse an leistungsschwache Gemeinden, Versorgung der Ruhestandler und Pfarrhinterbliebenen) wird der von der Landessynode auf 957 900,— DM festgesetzte landeskirchliche Pflichtbeitrag (Kap. II Titel 2 der Einnahme des Haushaltsplans der Landeskirchenverwaltung) auf die Propsteien wie folgt verteilt:

Eiderstedt	7 075 DM
Flensburg	48 253 DM
Hütten	15 245 DM
Husum	13 080 DM
Nordangeln	5 896 DM
Schleswig	14 038 DM

Sübdangeln	14 698 DM
Sübdondern	9 440 DM
Altona	136 604 DM
Kiel	62 169 DM
Münsterdorf	22 245 DM
Neumünster	43 004 DM
Norderdithm.	22 739 DM
Odenburg	35 913 DM
Pinneberg	185 523 DM
Plön	24 642 DM
Ranzau	35 239 DM
Rendsburg	32 614 DM
Segeberg	21 364 DM
Stormarn	140 235 DM
Süderdithm.	33 425 DM
Lauenburg	34 457 DM

Der landeskirchliche Pflichtbeitrag ist nicht mehr wie bisher von den einzelnen pflichtigen Kirchengemeinden, sondern von den Propsteien an die Landeskirchenkasse abzuführen, und zwar in folgenden Raten:

1. Rate bis zum 15. Mai 1950
2. Rate bis zum 15. August 1950
3. Rate bis zum 15. November 1950
4. Rate bis zum 15. Februar 1951.

Der Synodalausschuss hat den der Propstei auferlegten Beitrag auf die einzelnen pflichtigen (d. h. nicht zuschussbedürftigen) Kirchengemeinden pp. unterzuerteilen und von diesen einzuziehen. Als Anhalt für die Unterverteilung übersendet das Landeskirchenamt dem Synodalausschuss eine Liste, die für jede pflichtige Gemeinde das auf Grund des gemeldeten DM-Kirchensteuerkatasters 1948 errechnete Einkommensteuersoll 1948 sowie den danach errechneten Anteil an dem der Propstei auferlegten landeskirchlichen Pflichtbeitrag enthält.

Die Kirchenleitung

D. Halpmann.

BEKANNTMACHUNGEN

Grundsätze über die Betätigung der Berufsgärtner auf kirchlichen Friedhöfen.

Riel, den 11. März 1950.

Unter Aufhebung der bisherigen Grundsätze über die Betätigung der Kirchengemeinden auf dem Gebiet der Friedhofsgärtnerei vom 15. Juli 1939 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 86 f.) sind zwischen der Landeskirche, der Landesbauernkammer und der Landesfachgruppe Landschafts- und Friedhofsgärtner des Landesverbandes des Gemüse-, Obst- und Gartenbaues Schleswig-Holstein e. V., Neumünster, folgende Richtlinien aufgestellt, die hiermit den Kirchengemeinden zur Beachtung bekanntgegeben werden.

1. Grundsatz der freien Zulassung.

Die gärtnerische Pflege und die pflanzliche und sonstige Ausschmückung der Gräber kann ausgeführt werden

- a) durch den Nutzungsberechtigten selbst,
- b) durch die zugelassenen Berufsgärtner,
- c) durch die Friedhofsverwaltung.

Abgesehen von den in diesen Richtlinien vorgesehenen Ausnahmen bleibt es also den Nutzungsberechtigten überlassen, ob sie die gärtnerische Pflege und Ausschmückung ihrer Grabstätten selbst übernehmen oder einem Berufsgärtner oder der Friedhofsverwaltung auf Grund freier Vereinbarung übertragen wollen. Sie können mit diesen Arbeiten jedoch nur solche Berufsgärtner beauftragen, die von der Friedhofsverwaltung nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Friedhofsordnung zugelassen sind.

2. Ausnahmen.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Planung und Gestaltung des Friedhofs und der Beerdigungsfeiern können die Friedhofsverwaltungen sich folgende Arbeiten vorbehalten:

- a) sämtliche gärtnerischen Arbeiten an der Gesamtanlage. Hierzu gehören die Planung und Unterhaltung der Anlage, das Pflanzen, Beschneiden, Pflegen und Entfernen von Heden, Bäumen und Sträuchern, auch soweit sie sich innerhalb einer Grabstätte befinden,
- b) die erste Aufpflanzung der Gräber, sowie die erste Belegung des Hügelns bzw. seiner Seitenwände mit rasenbildenden oder bodenbedeckenden Pflanzen,
- c) die Ausschmückung der Kirchen, Friedhofskapellen und Leichenhallen mit eigenen künstlich erworbenen oder gemieteten Pflanzen und Blumen. In solchen Fällen steht es den Leidtragenden frei, sich darüberhinaus zusätzliche Ausschmückungen bei Berufsgärtnern zu bestellen.

3. Verkauf von Pflanzen, Schnittblumen und Bindereiartikeln.

Abgesehen von den nach Ziff. 1 zulässigen Aufträgen soll der Verkauf der für die Ausschmückung der Gräber benötigten Pflanzen einschl. der Topfpflanzen, Schnittblumen und Bindereiartikel (Kränze) wie bisher grundsätzlich den freiberuflichen Gärtnern überlassen bleiben. Ausnahmen unterliegen nach gemeinsamer Prüfung mit der Landesbauernkammer und der Landesfachgruppe Landschafts- und Friedhofsgärtner der Genehmigung des Landeskirchenamts.

Bezüglich einer sich daraus unter Umständen ergebenden Körperschafts- und Umsatzsteuerpflicht verweisen wir auf unsere Bekanntmachungen im Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1949, S. 79 und 87.

4. Zulassungsverfahren.

Die Zulassung der freiberuflichen Gärtner erfolgt durch den Kirchenvorstand bzw. die Friedhofsverwaltung durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, sofern die persönliche und fachliche Eignung nachgewiesen ist. Die fachliche Eignung ist

gegeben, wenn der Berufsgärtner im Besitz des von der Landesbauernkammer ausgestellten Berufsausweises für Landschafts- und Friedhofsgärtner ist. Andernfalls ist vor Ausstellung der Berechtigungskarte mit der Landesfachgruppe Landschafts- und Friedhofsgärtner Fühlung zu nehmen.

Wird die Zulassung abgelehnt, so entscheidet auf Einspruch das Landeskirchenamt endgültig. Vor einer ablehnenden Entscheidung ist die Landesfachgruppe Landschafts- und Friedhofsgärtner zu hören.

Für die Erstellung der Berechtigungskarte kann eine Gebühr erhoben werden, die in die Gebührenordnung aufgenommen werden soll und wie diese der preisrechtlichen und staats- und kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf. Die Gebühr besteht aus einer Grundgebühr für die Berechtigungskarte des Betriebsinhabers und den Zusatzgebühren für die Nebenkarten seiner auf dem Friedhof eingesetzten Angestellten und Gehilfen. Dazu kommt eine jährliche Unkostenerschädigung, die nach der Zahl der von dem Gärtner betreuten Gräber zu berechnen ist.

Die Berechtigungskarte kann nach Fühlungnahme mit der Landesfachgruppe Landschafts- und Friedhofsgärtner auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden.

- a) wenn sich erweist, daß die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr gegeben sind,
- b) wenn ein Gärtner trotz Warnung wiederholt gegen die Anordnung der Friedhofsverwaltung verstößt.

5. Sonderregelung.

Bei der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse ist es nicht möglich, weitergehende einheitliche Bestimmungen zu treffen. Es bleibt deshalb den einzelnen Kirchengemeinden vorbehalten, in Verbindung mit dem Landeskirchenamt und der Landesfachgruppe Landschafts- und Friedhofsgärtner eine örtliche Sonderregelung zu treffen, die es vermeidet, die einheitliche Gestaltung des Friedhofs zu gefährden oder den Kirchengemeinden die wirtschaftliche Grundlage für eine würdige Gestaltung der Friedhöfe zu entziehen, die aber auch den Bedürfnissen der Berufsgärtner soweit wie möglich Rechnung trägt.

6. Den Kirchenvorständen bzw. Friedhofsverwaltungen wird empfohlen nachzuprüfen, ob bei den bisher zugelassenen Berufsgärtnern die unter Ziffer 4 genannten Voraussetzungen noch bestehen.

Die durch die frühere Landesbauernschaft ausgestellten Berufsausweise für Gartenausführende und Friedhofsgärtner sind inzwischen ungültig geworden. Ein Berufsausweis für Landschafts- und Friedhofsgärtner wird durch die Landesbauernkammer Schleswig-Holstein in Zusammenarbeit mit der Landesfachgruppe Landschafts- und Friedhofsgärtner neu herausgegeben. Die weitere Betätigung von Berufsgärtnern auf den kirchlichen Friedhöfen wird daher von der Vorlage dieses neuen Berufsausweises abhängig zu machen sein.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Bü r t e.

S.-Nr. 3726 (Dez. VII).

Kirchengemeinden mit Kirchenvertretung.

Riel, den 14. März 1950.

Da die Kirchenvertretung in Plön ihren früheren Beschluß über die Beibehaltung der Kirchenvertretung aufgehoben hat.

ist in der Bekanntmachung vom 2. September 1947 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 85) die Kirchengemeinde Plön zu streichen.
Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Bührle.

J.-Nr. 3845 (Dez. I).

Blitzschutzanlagen an kirchlichen Gebäuden.

Kiel, den 13. März 1950.

Die Unterhaltungsarbeiten an den Blitzschutzanlagen der Kirchen und sonstigen kirchlichen Gebäude sind infolge des Krieges und der Nachkriegszeit teilweise unterblieben. Schadhafte Blitzableiter bilden eine besonders große Gefahr. Nach § 28 Abs. 2 Satz 2 der Verwaltungsordnung für die Kirchengemeinden der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins haben die Kirchengemeinden darauf zu sehen, daß die Blitzableitungen sich stets in vorschriftsmäßigem Zustand befinden.

Nach Verhandlungen mit der Landesbrandkasse in Kiel hat sich diese bereit erklärt, die Blitzschutzanlagen kostenlos zu überprüfen, wenn sie zunächst durch eine von ihr anerkannten Firma instandgesetzt sind. Es wird daher den Kirchengemeinden empfohlen, die Blitzableiter durch eine der unten aufgeführten Firmen überprüfen und gegebenenfalls ausbessern zu lassen. Das Landeskirchenamt wird der Landesbrandkasse gesammelt die Anlagen zur kostenlosen Nachprüfung melden, wenn es Mitteilung von der Instandsetzung und der ausführenden Firma erhalten hat.

Es war früher üblich und auch teilweise in den Versicherungsbedingungen festgelegt, daß Blitzschutzanlagen regelmäßig alle 4 Jahre überprüft wurden. Die Kirchenvorstände werden hierauf hingewiesen. Der allgemeine Prüfdienst der Landesbrandkasse, die vertragsmäßig die Anlagen überprüft, ist noch nicht wieder eingerichtet, seine Wiedereinrichtung jedoch geplant.

Die in Schleswig-Holstein von der Landesbrandkasse anerkannten Blitzableiterverfertiger sind folgende:

1. Paul Areboe, Burg a. Fehmarn,
2. Wilhelm v. Aspern, Hufum, Wilhelmstr. 2,
3. Dachbedermeister H. Behrend, Segeberg,
4. Dachbedermeister Behrend, Plön,
5. Fa. Dieterichs & Eßfeldhardt, Hamburg 39, Gellertstr. 18,
6. Ernst Golde, Hufum, Osterende 78,
7. Heinz Heise, Kiel, Geibelallee 18,
8. Hans Howe, Kiel, Kronshagener Weg 6,
9. E. F. Jansen, Wenningstedt a. Sylt,
10. Klempnermeister Krause, Ederndörbe,
11. Firma C. Michaels, Düsseldorf, Kreuzstr. 22,
12. F. Michelsen, Niebüll,
13. H. Wuesfeldt, Hademarschen.
14. H. Otto, Schleswig, Stadtneg 91,
15. Klaus Peters, Albersdorf in Holstein,
16. Ingenieurbüro Rolf Ratnals, St. Peter, Bad-Aller, mit Zweigstelle in Garstedt, Bez. Hamburg, Hempberg 8,
17. R. Restorff, Neuendorff in Holstein,
18. Firma Rudolf Ripka, Schleswig, Lollfuß 17,
19. Ernst Start, Maschinenfabrik, Aterfen, Kreuzstr.,
20. Emil Steenbod, Reinfeld,
21. Hugo Timm, Eichebe,
22. Joh. Tüchsen, Süderlågum,
23. Gebr. Vollmann, Neblum auf Föhr,
24. Herm. Richter, Kellinghusen-Rensing.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Mertens.

J.-Nr. 3897 (Dez. VI).

Maßnahmen der Ordnungsbehörden zur Beseitigung von Obdachlosigkeit.

Kiel, den 16. März 1950.

Die Landesregierung hat in einem Rundschreiben des Ministeriums des Innern vom 6. Februar 1950 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein Seite 103 f.) die Ordnungsbehörden der Kreis- und Gemeindeverwaltungen auf die im Falle von Obdachlosigkeit zutreffenden Maßnahmen hingewiesen. Da auch kirchliche Dienst- und Wohnräume im Zuge solcher Maßnahmen in Anspruch genommen werden können und in zwei Fällen bereits herangezogen worden sind, geben wir den Kirchenvorständen nachstehend den wesentlichen Inhalt des vorerwähnten Erlasses bekannt:

1. Die Unterbringung obdachloser Personen ist grundsätzlich Aufgabe der örtlichen Ordnungsbehörden (nicht der Wohnungsbehörden).
2. Während die Tätigkeit der Wohnungsbehörden ihrer Natur nach auf eine dauerhafte Wohnraumversorgung gerichtet ist, tragen die Maßnahmen der Ordnungsbehörden nur vorläufigen Charakter.
3. Die Ordnungsbehörden haben für die Unterbringung der Obdachlosen grundsätzlich eigene Räume (Obdachlosenheim u. dergl. zur Verfügung zu stellen. Sind derartige Räume nicht vorhanden, so können die Ordnungsbehörden auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes auch dritte Personen zur Gewährleistung von Obdach heranziehen. Diese Maßnahmen müssen sich aber in folgenden Grenzen halten:
 - a) Die Obdachlosigkeit muß entweder bereits eingetreten sein oder unmittelbar bevorstehen.
 - b) Die Beseitigung der Obdachlosigkeit darf auf andere Weise, z. B. durch Erfassung und Zuweisung von Wohnraum durch die Wohnungsbehörden oder durch Einweisung in verwaltungseigene Untertunftsräume, nicht möglich sein.
 - c) Die Unterbringung darf nicht der Beschaffung von Wohnraum, sondern ausschließlich der Beseitigung der mit der Obdachlosigkeit verbundenen Gefahren dienen. Sie ist demnach auf die Beschaffung eines notdürftigen Obdachs zu beschränken.
 - d) Die Maßnahme darf nur solange aufrechterhalten werden, als die Beseitigung der Obdachlosigkeit nicht durch andere Mittel möglich ist, vor allem, solange nicht die Wohnungsbehörden zur Erfassung und Zuweisung von Wohnraum in der Lage sind. Die Einweisung muß daher befristet sein. Die Befristung soll im Höchstfall einen Monat betragen. Eine kurzfristige Verlängerung der Frist soll nur stattfinden, wenn die Wohnungsbehörde trotz nachhaltiger Bemühungen keine nach dem Wohnungsgesetz erfassbaren Räume zuweisen kann.
4. Durch die Einweisung Obdachloser in Räume dritter Personen entsteht kein Mietverhältnis zwischen dem Inhaber der Räume und dem Eingewiesenen. Die von der Ordnungsbehörde zur Obdachgewährung herangezogene Person hat infolgedessen keinen Anspruch auf Zahlung eines Mietpreises gegen den Eingewiesenen. Sie kann aber nach §§ 70—73 P.O. Schadenersatz von der Ordnungsbehörde verlangen, die die Einweisung verfügt hat.
5. Während nach dem Durchführungsgesetz zum Wohnungsgesetz vom 3. Mai 1948 die Zuweisung von Wohnraum durch die Wohnungsbehörden nicht an solche Personen erfolgen darf, die rechtskräftig zur Räumung dieses Wohnraums verurteilt sind, kann die Ordnungsbehörde eine Person, die auf Grund eines rechtskräftigen Urteils zur Räumung gemieteter Räume gezwungen ist, unter den oben

angeführten Voraussetzungen kurzfristig wieder in diese Räume einweisen. Solche Maßnahmen sollen aber auf bringende Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Die Ordnungsbehörden haben in einem solchen Fall sorgfältig zu prüfen, in welcher Weise dieser Zweck unter möglicher Entlastung des Wohnungsinhabers erreicht wird. Hatte der Einzuleisende als Wohnung bisher mehrere Räume inne, so wird ihm in der Regel nur einer dieser Räume als Obdach erneut zugewiesen werden können.

6. Die Ordnungsbehörde ist angewiesen, ihre Maßnahmen rechtzeitig mit dem Vollstreckungsbeamten des Gerichtes abzustimmen. Die Gerichtsvollzieher haben ihrerseits Weisung erhalten, sofort nach Erteilung des Vollstreckungsauftrages die Wohnungsbehörde und die örtliche Ordnungsbehörde von der Erteilung des Räumungsauftrages und dem voraussichtlichen Zeitpunkt seiner Ausführung in Kenntnis zu setzen. Vom Zeitpunkt dieser Mitteilung ab bis zum Räumungstermin hat der Gerichtsvollzieher eine angemessene Frist von mindestens zwei Wochen verstreichen zu lassen und etwa drei Tage vor dem Räumungstermin den gleichen Behörden nochmals eine Kontrollmitteilung zu machen, daß die Räumung auch tatsächlich stattfindet.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag.

J.-Nr. 3988 (Dez. VII).

Helferdienst im Kindergottesdienst.

Riel, den 14. März 1950.

Aus besonderer Veranlassung brauchen wir eine Übersicht, wieviel Helfer und Helferinnen in den Gemeinden, bzw. Außenstationen unserer Landeskirche im Kindergottesdienst tätig sind. Die Kirchenvorstände wollen — Fehlanzeige ist erforderlich — die Zahlen bis zum 15. April den Propsteten und diese die Zusammenstellung bis zum 20. April uns einreichen. Wir bitten die Fristen einzuhalten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brumma d.

J.-Nr. 3946 (Dez. IV).

Ausschreibung einer Kirchenmusikerstelle.

Die nebenberufliche Kirchenmusikerstelle in Raseburg wird zur Neubesehung ausgeschrieben. Vergütung 1200,— DM jährlich. Es wird besonderes Gewicht auf gute Befähigung zur Chorarbeit gelegt. Bewerber, welche die Voraussetzungen für die Beschleunigung C über ihre Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker erfüllen, wollen ihre Bewerbungsgesuche nebst den üblichen Unterlagen binnen einer Frist von sechs Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand in Raseburg, — St. Petri, einreichen.

J.-Nr. 3542 (Dez. III).

Empfehlenswerte Schriften.

Bruno Jordahn, Das kirchliche Begräbnis, Grundlegung und Gestaltung, Vandenhoeck u. Ruprecht, Göttingen 1949. — Bruno Jordahn, Ordnung für das kirchliche Begräbnis, ebenda 1950, in wasserfestem Einband gebunden, 7,80 DM. — Der Vorsitzende unserer Liturgischen Kammer, Pastor in Altona, hat mit beiden im Zusammenhang stehenden Veröffentlichungen eine wertvolle Arbeit getan. Sie ergänzt liturgisch, was Vogel homiletisch mit seiner Schrift: „Gottes Wort am Grabe“ be-

gonnen hat. Wir sind sehr dankbar, daß hier nicht nur die Not um unsern Dienst an Sarg und Grab und Sterbelagern gesehen, sondern gute Abhilfe geboten wird. In der grundlegenden Schrift bringt der Verfasser wertvolle Hinweise auf die Kirchenordnungen, das „ehrlche Begräbnis“, die Meinung und Weisung der Reformatoren und unterbaut das, was in Wahrheit am Grabe getan und bezeugt werden soll, biblisch in einer klaren Abwehr aller christlichen Vorstellungen und Begriffe vor allem der „Unsterblichkeit der Seele“. Klare Weisung wird hinsichtlich der „musikalischen Gestaltung“ gegeben, in der ja schmerzhaft viel gesündigt wird von den Konzertanten über die Solobeigaben bis zum Männerchor. Und Hilfe soll auch dem Pastor werden bei dem von ihm geforderten Dienst in der Leichenverbrennungsanstalt; für die grundsätzlichen Ausführungen kann man dort nur dankbar sein. Das Entscheidende ist aber unabhängig von allen äußeren Umständen, daß die Kirche nicht nur mitwirkt, sondern wirklich handelt, nicht etwas sagt einem „Publikum“, sondern Zeugnis ablegt von ihrem Glauben in der Gemeinde. — Die Agende, deren Ausstattung lobenswert ist, bringt nun die praktische Ordnung. Sie wird, wenn auch in manchem man erst auf dem Wege sein kann, wenn auch über manchen Vorschlag (z. B. den festen Gebrauch der Cantata, einige gesungenen Stücke) wohl noch nachgedacht und ernst geprüft werden muß, jedem, der in echter Verantwortung sein Amt verrichten will, eine sehr große Hilfe sein. Diese Agende steht weit über den Arbeiten, mit denen sich bisher die Pastoren unserer Kirche geholfen haben. In taktvoller Weise weist der Verfasser auf Fehler hin. Was er da fordert, z. B. auch in der äußeren Ordnung, sollte dankbar aufgenommen werden. Wir wünschen diesen beiden Arbeiten eine große Verbreitung. Der Verlag wäre bereit, unserer Landeskirche bei einer Sammelbestellung von über 100 Stück der Agende einen Vorzugspreis von 5,50 DM einzuräumen. Wir bitten, in den Propsteten über die Möglichkeit einer Sammelbestellung sich zu verständigen und dem Landeskirchenamt im Bedarfsfall die Bestellung einzureichen.

J.-Nr. 2622 (Dez. IV).

PERSONALIEN

Ernannt:

Am 10. März 1950 der Pastor Kurt Piening, z. Z. in Groß-Quern, zum Pastor der Kirchengemeinde Risum, Propstei Silbtondern;

am 11. März 1950 der Pastor Otto Bünz, bisher in Esgrus, zum Pastor der Kirchengemeinde Pinneberg (1. Pfarrstelle), Propstei Pinneberg.

Bestätigt:

Am 15. März 1950 die Wahl des Pastors Erwin Seehaber, z. Z. in Blumenthal, zum Pastor der Kirchengemeinde Nortorf (2. Pfarrstelle), Propstei Rendsburg.

Eingeführt:

Am 5. März 1950 der Pastor Gerhard Friedrich als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tornesch, Propstei Pinneberg;

am 12. März 1950 der Pastor Wilhelm Lüneburg als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pinneberg, Propstei Pinneberg;

am 19. März 1950 der Pastor Johannes Müller als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Arnis, Propstei Silbangeln.